



Sozialversicherungen

**Ab 1. Januar 2024 tritt die AHV-Reform in Kraft**

Das Stimmvolk hat am 25.9.2022 die Stabilisierung der AHV angenommen. Per 1.1.2024 treten nun die neuen Bestimmungen in Kraft. Gleichzeitig erhöhen sich auch die MWST-Sätze, da dies im Sinne einer Zusatzfinanzierung Bestandteil des Abstimmungspaketes war. Vorliegend wollen wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren und einen allfälligen Handlungsbedarf vor 1.1.2024 aufzeigen.

**Einheitliches Rentenalter (Referenzalter) für Mann und Frau**

Das Rentenalter heisst neu Referenzalter und beträgt ab dem Jahre 2028 einheitlich 65 Jahre. Die

Anpassung bei den Frauen erfolgt schrittweise gemäss untenstehender Tabelle.

**Kompensationsmassnahmen**

Zu Gunsten der Frauen mit Jahrgang 1961–1969 sind folgende Kompensationsmassnahmen vorgesehen:

- Gestaffelte Erhöhung des Rentenalters
- Rentenzuschlag
- Tiefere Kürzungssätze bei Vorbezug der Altersrente

Den Rentenzuschlag erhalten nur Frauen, welche die Rente nicht vorbezogen. Er beträgt je nach Ren-

tenhöhe und Jahrgang zwischen CHF 50 bis 160 pro Monat und wird lebenslänglich ausbezahlt.

**Flexibilisierung des Rentenalters**

Neu kann die Rente zwischen Alter 63 bis 70 bezogen werden. Das heisst maximal 2 Jahre vorbezogen oder 5 Jahre aufgeschoben werden. Währenddem bisher nur ganze Jahre vorbezogen werden konnten, ist neu auch ein monatsweiser Vorbezug möglich. Die Kürzungen bei Vorbezug fallen neu tiefer aus, hingegen werden auch die Zuschläge bei Aufschub gekürzt. Die Rente kann neu auch teilweise Vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Jahr	Jahrgang	Rentenalter	AHV-Rentenzuschlag	Zuschlag in Franken bei durchschnittlich massgebenden Jahreseinkommen von		
				< 58'801	58'801 – 73'500	> 73'500
2024	1960	64 Jahre		kein Zuschlag		
2025	1961	64 Jahre + 3 Monate	25%	40	25	13
2026	1962	64 Jahre + 6 Monate	50%	80	50	26
2027	1963	64 Jahre + 9 Monate	75%	120	75	38
2028	1964	65 Jahre	100%	160	100	50
2029	1965	65 Jahre	100%	160	100	50
2030	1966	65 Jahre	81%	130	81	41
2031	1967	65 Jahre	63%	101	63	32
2032	1968	65 Jahre	44%	71	44	22
2033	1969	65 Jahre	25%	40	25	13

**Anreize zur Weiterarbeit nach dem 65. Lebensjahr**

Die AHV-Pflicht nach dem 65. Altersjahr und bei einem Einkommen von mehr als CHF 1'400 pro Monat bleibt weiterhin bestehen. Neu können diese Einkommen aber zu einer Rentenverbesserung führen. Ferner kann auf den Freibetrag von CHF 1'400 verzichtet werden, sodass auch bei tiefen Einkommen eine Rentenverbesserung möglich ist.

**Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung**

Im Zusammenhang mit dieser AHV-Reform wurde die Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschä-

digung von 12 auf 6 Monate verkürzt.

**Aktueller Handlungsbedarf**

1. Sie sind oder kommen im folgenden Jahr ins Rentenalter und arbeiten weiter. Ihr Einkommen ist tief oder Sie haben Beitragslücken. Hier empfiehlt es sich auf den Freibetrag von CHF 1'400 zu verzichten. Der Verzicht muss vorgängig beim Arbeitgeber gemeldet worden.
2. Bei Unsicherheit über die Höhe der Rente verlangen Sie eine Rentenvorausberechnung bei der AHV.
3. Setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrer Pensionierungsplanung auseinander.

4. Prüfen Sie regelmässig (alle 5 Jahre) Ihren IK-Auszug (Individuelles Konto bei der AHV) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

**Schlussfolgerung**

Die Neuerungen ergeben zum einen interessante Gestaltungsmöglichkeiten, führen aber auch zu einer erhöhten Komplexität. Gewisse Detailfragen sind auch noch nicht geklärt. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen dazu zur Verfügung und halten Sie in Bezug auf die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

*Roman Müller*

**Steuerliche Entlastung für Unternehmen in Zürich geplant**

Unter dem Titel «Steuersubstrat sichern – Standort festigen» plant die Finanzdirektion des Kantons Zürich ein Steuerpaket. Hintergrund ist die hohe Abwanderung von Steuersubstrat in andere Kantone. Dies erfolgt zum einen durch Wegzug von Firmen aber auch durch Verlagerung von Firmenaktivitäten in andere Kantone. Deren Ursache sicherlich darin liegt, dass der Kanton Zürich bei der Besteuerung juristischer Personen den letzten Rang aller Deutschschweizer Kantone einnimmt.

**Senkung des Gewinnsteuersatzes und Reduktion Teilbesteuerung**

Geplant ist, den Gewinnsteuersatz auf das Jahr 2025 von 7% auf 6% zu senken. Damit reduziert sich die Gesamtsteuerbelastung von derzeit rund 20% auf rund 18%.

Mit der Anpassung des Gewinnsteuersatzes wird die Steuerbelastung für Unternehmen zwar reduziert, doch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen ist Zürich weiterhin das Schlusslicht.

Im Gegenzug ist geplant, die Teilbesteuerung von Dividenden von derzeit 50% auf 60% zu erhöhen. Für inhabergeführte KMU bleibt die Gesamtbelastung somit ungefähr gleich.

**Ausgleich der kalten Progression**

Das Steuergesetz sieht vor, die Steuertarife und Sozialabzüge für natürliche Personen von Gesetzes wegen an die Teuerung anzupassen. Letztmals erfolgte 2012 eine solche Anpassung. Aufgrund der hohen Teuerung werden ab 2024 Tarife und Sozialabzüge um rund 3.3% angepasst. Damit reduziert

sich die Steuerbelastung und es wird mit «Steuerausfällen» alleine für den Kanton Zürich von CHF 90 Mio. bei der Einkommenssteuer und CHF 10 Mio. bei der Vermögenssteuer gerechnet.

**Schlussfolgerung**

Aufgrund des hohen Abflusses von Steuersubstrat und die für KMU praktisch steuerneutrale Umsetzung gehe ich davon aus, dass die Senkung des Gewinnsteuersatzes sehr gute Chancen hat. Wie jede Veränderung eröffnet auch diese steuerplanerische Gestaltungsmöglichkeiten. Wir werden dies im Rahmen der Abschlussgestaltung und Gewinnplanung in unsere Beratungen und Überlegungen einbeziehen. Wir bleiben in dieser Sache für Sie am Ball.

*Roman Müller*

**MWST-Satz-Erhöhung per 1. Januar 2024**

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Dabei wurde auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer gefasst.

**Somit gelten ab dem 1. Januar 2024 folgende Mehrwertsteuersätze**

	bisher	ab 1.1.2024
Normalsatz:	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz:	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung:	3.7%	3.8%

Für die Anwendung des Steuersatzes ist jeweils das Leistungsdatum entscheidend. Das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum spielen keine Rollen. Alle Leistungen, welche bis zum 31.12.2023 erbracht werden oder für diesen Zeitraum gelten, sind mit dem bisherigen Steuersatz abzurechnen. Alle Leistungen, welche ab dem 1.1.2024 erbracht werden, sind mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Der gleiche Grundsatz gilt auch für Teilrechnungen und Vorauszahlungen; es ist immer auf das Datum der Leistungserbringung abzustellen.

Werden Leistungen über das Jahr 2023 hinaus erbracht, wie beispielsweise ein Wartungsvertrag oder ein Zeitungsabonnement, sind diese periodengerecht aufzuteilen und entsprechend abzurechnen. Auf den Rechnungen sind, je nach Fakturierungssoftware, die beiden Zeitabschnitte getrennt auszuwei-

sen, sicher jedoch aber die beiden MWST-Sätze sowie den entsprechenden Betrag.

Bei Erlösminderungen, Rabatten, Retouren und Ähnliches sind dieselben Sätze zu berücksichtigen, welche auf der Rechnung angewendet wurden oder im jeweiligen Zeitpunkt Gültigkeit haben.

Der Vorsteuerabzug ist gemäss den Ihnen vorliegenden Belegen in Abzug zu bringen, dies auch, wenn der Steuersatz nicht korrekt wäre.

**Abrechnung der MWST**

Die neuen und die bisherigen MWST-Sätze können erstmals im Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 resp. 2. Semester 2023 deklariert werden. Wurden bereits vorher Leistungen, welche für nach dem 1.1.2024 als erbracht gelten, in Rechnung gestellt, können diese frühestens im 3. Quartal 2023 oder spätestens mit der Jahresabstimmung 2023 korrigiert werden.

**Welche Sätze kommen bei der Saldosteueratzmethode zur Anwendung**

bisher	ab 1.1.2024
0.1%	<b>unverändert</b>
0.6%	<b>unverändert</b>
1.2%	<b>1.3%</b>
2.0%	<b>2.1%</b>
2.8%	<b>3.0%</b>
3.5%	<b>3.7%</b>
4.3%	<b>4.5%</b>
5.1%	<b>5.3%</b>
5.9%	<b>6.2%</b>
6.5%	<b>6.8%</b>

Mit der Erhöhung der Steuersätze werden auch die Limiten für die Anwendung der Saldosteuerätze

auf einen Umsatz bis max. CHF 5.024 Mio. (bisher CHF 5.005 Mio.) und eine Steuerzahllast bis max. CHF 108'000 (bisher CHF 103'000) erhöht. Ein früherer Wechsel von der effektiven Methode auf Saldosteuerätze ist erst möglich, wenn die hierfür geltende Wartefrist abgelaufen ist.

Nebst den Anpassungen bei der Fakturierung ist auch zu prüfen, wie die Umsetzung in der Buchhaltungssoftware vorzunehmen ist.

**Weiteres Vorgehen**

Wir empfehlen Ihnen abzuklären, welche Massnahmen bei Ihnen für die Umstellung erforderlich sind und wie resp. wann diese umzusetzen sind. Mögliche Fragen, welche sich aus unserer Sicht stellen könnten (nicht abschliessend):

- Sind Anpassungen in der Buchhaltungssoftware nötig; betreffend MWST-Codes, Abrechnungsformular
- Wie wird die korrekte Fakturierung bei jahresübergreifenden Leistungen sichergestellt
- Sind bereits Rechnungen mit neuen Steuersätzen, welche Leistungen nach dem 1.1.2024 betreffen, ausgestellt worden
- Sind Rechnungen mit bisherigen Steuersätzen, welche Leistungen nach dem 1.1.2024 betreffen, ausgestellt worden

In der MWST-Info-Broschüre 19 der Eidg. Steuerverwaltung finden Sie weitere Informationen dazu. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Situation oder stehen bei Fragen dazu gerne zur Verfügung.

*Claudia Meier*

## Neues Bundesgesetz zur Bekämpfung der missbräuchlichen Konkurse

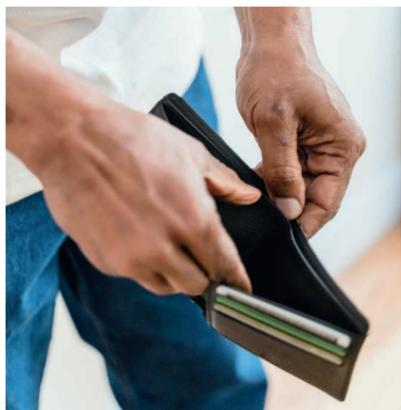
Das Parlament hat ein Bundesgesetz zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen verabschiedet, welches voraussichtlich per 1.1.2024 in Kraft tritt. Missbräuchliche Konkurse führen nicht nur zur Schädigung von Gläubigern, sondern führen auch zu einem unfairen Wettbewerb, indem diese Firmen ihre Kosten (Sozialversicherungen, MWST) nicht bezahlen und dadurch Dumpingpreise am Markt anbieten können.

Mit einem Paket von Massnahmen in unterschiedlichen Gesetzen sollen Schuldner sich nicht durch missbräuchlichen Konkurs ihren Verpflichtungen entziehen können und es soll ihnen erschwert werden, nach einem missbräuchlichen Konkurs wieder eine Firma zu gründen.

Noch ist die Umsetzung nicht in allen Details bekannt. Es sind aber folgende 7 Massnahmen vorgesehen:

### Neue Rechte und Pflichten für Konkursämter

Die Konkursämter haben eine Anzeigepflicht, wenn sie konkrete Verdachtsmomente auf einen missbräuchlichen Konkurs feststellen. Ferner hat das Konkursamt die Möglichkeit, die Postdienste anzu-



weisen, während eines Konkurses sämtliche Post an den Schuldner dem Konkursamt zuzustellen.

### Verbesserte Durchsetzung strafrechtliches Tätigkeitsverbot

Führt ein Strafverfahren wegen missbräuchlichem Konkurs zu einer Verurteilung, kann das Gericht ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Bereits heute gibt es ein Tätigkeitsverbot als Organ. Die Regelung war jedoch zu wenig griffig. Neu geht das Tätigkeitsverbot weit über die Tätigkeit als Organ hinaus. So soll jede Funktion im Handelsregister untersagt werden. Auch die Ausübung durch eine andere Person fällt darunter.

### Personensuche im Handelsregister ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch))

Neu wird im Handelsregister auch nach natürlichen Personen gesucht werden können. Dadurch wird erkennbar, wenn eine Person zum Beispiel in mehrere Konkurse verwickelt war oder kurz nach einem Konkurs eine neue Gesellschaft mit ähnlichem Zweck gegründet hat.

Diese Bestimmung hat sicherlich praktisch eine sehr grosse Bedeutung, da damit jedermann rasch eine bessere Bonitätsprüfung vornehmen kann.

### Nichtigkeit des Mantelhandels

Bereits nach der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung war ein Mantelhandel nichtig, wenn damit die Umgehung einer Gründung beabsichtigt war. Neu wird die Nichtigkeit eines solchen Geschäfts in Art. 684a wie folgt definiert:

- Die Gesellschaft hat keine Geschäftstätigkeit mehr
- Die Gesellschaft hat keine verwertbaren Aktiven mehr
- Die Gesellschaft ist überschuldet

Aufgrund der Formulierung im Gesetz müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Damit dürfte der «klassische» Mantelhandel nicht tangiert sein, da dieser in der Regel weder überschuldet ist noch keine verwertbaren Aktiven hat. Die konkrete Umsetzung wird zeigen, was dies für den zukünftigen Mantelhandel bedeutet. Die Regelung zielt insbesondere auf die Praxis der «organisierten Firmenbestattungen» ab, wo bereits überschuldete Firmen verkauft werden und durch den Käufer der Konkurs verschleppt wird und die Gesellschaft ausgehöhlt oder damit weitere Warenkäufe, deren Bezahlung nie beabsichtigt ist, getätigt werden.

### Abschaffung des rückwirkenden Opting-Out

Neu kann der Verzicht auf eine Revisionsstelle nicht mehr rückwirkend eingetragen werden. Er gilt nur noch für das kommende Geschäftsjahr und muss vor Beginn dessen beim Handelsregister angemeldet werden. Damit soll verhindert werden, dass Konkurse verschleppt werden.

### Konkursbetreuung für öffentlich rechtliche Schulden

Bisher war es ausgeschlossen, dass man für Steuern, Abgaben, Gebühren und Bussen auf Konkurs betrieben werden konnte. Für solche Schulden war nur eine Pfändung möglich. Neu muss auch für diese

Art von Schulden zwingend ein Konkursverfahren eröffnet werden.

Da die übrigen Gläubiger in der Regel auf die Konkursöffnung verzichtet haben (sie hätten dafür einen Kostenvorschuss leisten müssen), erhofft man sich damit nun eine raschere Konkursöffnung und damit die Vermeidung oder Erschwerung missbräuchlicher Konkurse.

## Immobilien

## Einschlag auf den Eigenmietwert in Härtefällen

Seit der Steuerperiode 1999 wurde gemäss Zürcher Steuerbuch bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern, von Stockwerkeigentum und von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ein angemessener Einschlag gewährt, sofern der Eigenmietwert in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen stand.

In der Regel wurde ein Einschlag gewährt, wenn der ermittelte Eigenmietwert 1/3 der steuerbaren Einkünfte überstieg und das Vermögen tiefer als CHF 600'000 war.

Der Abzug wird im Kanton Zürich aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids vom 2. März 2023 ab sofort nicht mehr gewährt. Die Weisung wurde mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung

Nach wie vor ist jedoch der Einschlag auf den Eigenmietwert wegen tatsächlicher Unternutzung möglich. Der Einschlag wird gewährt, sofern ein Eigentümer nur noch einen Teil

### Meldepflicht der Steuerbehörden an das Handelsregisteramt

Die Steuerämter müssen künftig dem Handelsregister eine Meldung erstatten, wenn innert 3 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist keine Jahresrechnung eingereicht wurde. Diese Bestimmung war in der parlamentarischen Beratung umstritten, da man davon ausgeht, dass diese Meldungen zu spät eintreffen.

### Schlussfolgerung

Die Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen ist eine längst fällige Massnahme. Ob mit diesem Paket von 7 Massnahmen tatsächlich eine Verbesserung eintritt, wird die Praxis zeigen.

*Roman Müller*

seines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums nutzt, weil beispielsweise seine Kinder ausgezogen sind.

Dabei ist zu beachten, dass ein Abzug nur auf nicht genutzte Räume gewährt wird; die Zimmer müssen aber nicht leer stehen. Sobald aber ein Raum auch nur gelegentlich als Gästezimmer, Arbeitszimmer oder Bastelraum genutzt wird, liegt keine tatsächliche Unternutzung vor.

Liegt eine tatsächliche Unternutzung vor, gibt es genaue Vorgaben, wie diese zu berechnen ist. Ob eine Unternutzung vorliegt, hat der Pflichtige zu beweisen. Dabei muss er glaubhaft machen, dass Räume tatsächlich nicht genutzt werden.

Ein Unternutzungsabzug setzt voraus, dass sich die Wohnbedürfnisse des Eigentümers dauernd (wie Wegzug der Kinder oder Tod eines Ehegatten) und nicht nur vorübergehend vermindern. Wird aber von Anfang an eine zu grosse Wohnung erworben, kann kein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden.

Das Steueramt gewährt den Abzug nur restriktiv. Wo aber tatsächlich eine Unternutzung vorliegt (unabhängig vom Einkommen) besteht Anspruch auf einen Abzug.

### Schlussfolgerung

Sind Sie der Ansicht, dass eine tatsächliche Unternutzung vorliegt, lassen Sie uns dies bitte wissen. So können wir Ihnen behilflich sein, die nötigen Unterlagen zusammenzutragen, sodass der Beweis für den Unternutzungsabzug erbracht werden kann.

*Claudia Meier*



## Revidiertes Datenschutzgesetz tritt per 1. September 2023 in Kraft

Die erste Version des Bundesgesetzes über den Datenschutz datiert aus dem Jahr 1992. Zu dieser Zeit wurden die elektronischen Informationstechnologien noch nicht im gleichen Ausmass wie heute genutzt, wodurch es mittlerweile nicht mehr zeitgemäss ist. Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) sowie die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSVO) tragen den technologischen wie auch gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung und treten per 1. September 2023 in Kraft. Ein weiterer Grund für die Überarbeitung des DSG soll eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bewirken und den freien Datenverkehr mit der EU erhalten, damit Schweizer Firmen keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit erfahren.

### Wesentliche Änderungen – auch für PEKU-Kunden

Eine zentrale Neuerung des Datenschutzgesetzes sind die weitergehenden Informationspflichten. Im Grundsatz müssen Unternehmen betroffene Personen über jede Datenbeschaffung angemessen informieren, nicht nur bei besonders schützenswerten Daten wie bisher. Üblicherweise erfolgt dies mit Hilfe einer Datenschutzerklärung, die an die Kunden, Mitarbeitende und Besucher der Website zu richten ist. In der Datenschutzerklärung wird u. a. dargelegt, welche Personendaten wie und zu welchem Zweck erhoben werden. Weitere Informationen wie z. B. in Bezug auf Datensicherheit, Aufbewahrungsdauer, Umgang mit Social-Media-Kanälen oder Tracking-Technologien wie auch Datenweitergabe sowie Rechte der betroffenen Personen

sind ebenfalls Bestandteil der Datenschutzerklärung. Zudem muss sichergestellt werden, dass beauftragte Dritte (z. B. IT-Dienstleister) die neuen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ebenfalls einhalten. Dazu wird in der Praxis eine Vereinbarung mit dem beauftragten Dienstleister abgeschlossen, sogenannte Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarungen.

Eine weitere Anpassung des neuen Datenschutzgesetzes ist der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten. Diese umfassen im Wesentlichen:

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie
- Genetische Daten
- Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe

Dazu sind zum einen organisatorische und technische Massnahmen (z. B. Türöffnung mit Badge, verschlossener Serverraum etc.) zu definieren und zum anderen dürfen solche Daten nicht mehr unverschlüsselt versendet werden.

Nicht zu den besonders schützenswerten Daten zählen unter anderem Lohn und Lohnabrechnungen, steuerbares Einkommen oder Vermögen.

Insbesondere im Bereich der Personaladministration aber auch bei

Steuerdeklarationen ist man mit besonders schützenswerten Daten konfrontiert. Damit weiterhin unverschlüsselt via E-Mail mit Mitarbeitern, Kunden oder Ämtern kommuniziert werden kann, muss zwingend eine Zustimmungserklärung des jeweiligen Mitarbeiters oder Kunden schriftlich eingeholt werden.

Bei einer Verletzung der Datensicherheit, unabhängig davon, ob dies durch unbeabsichtigtes oder widerrechtliches Verlieren, Löschen, Vernichten oder Unbefugten zugänglich machen von Personendaten, muss zwingend eine Meldung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gemacht werden. Diese Meldung muss so rasch wie möglich erfolgen.

### Schlussfolgerung

Die Überarbeitung des Datenschutzgesetzes sowie dessen Verordnung führt für Privatpersonen zu mehr Transparenz und Rechten im Umgang mit dessen Daten.

Für Unternehmen bedeutet die Umstellung eine Chance auf transparente Information der jeweiligen Kunden oder Webseiten-Besucher in Sachen Datenverarbeitung. Die notwendigen Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften sind jedoch nicht zu unterschätzen. Sofern Ihre Unternehmung heute die Umstellung noch nicht angegangen hat, ist es höchste Zeit, sich dessen anzunehmen.

Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Andrea Cavegn

## Umgang mit besonders schützenswerten Daten von Mitarbeitern

Im Artikel zum revidierten Datenschutzgesetz, welches am 1. September 2023 in Kraft tritt, haben wir Sie über die wesentlichen Änderungen informiert.

Nun geht es darum, wie Sie als Arbeitgeber die Änderungen in Bezug auf die Daten Ihrer Mitarbeitenden umsetzen. Wie werden Personalstammdaten, Lohnabrechnungen, Quellensteuerabrechnungen etc. ab 1. September 2023 elektronisch versendet?

Wenn Sie solche Daten ab 1. September 2023 immer verschlüsselt (mit Passwort oder mit entsprechender Software) versenden, sind Ihrerseits keine Massnahmen zu treffen.

Möchten Sie solche Daten aber weiterhin unverschlüsselt an Mit-



arbeitende, Ämter, Treuhänder etc. versenden, so ist zwingend eine Einwilligungserklärung notwendig. Für bestehende Arbeitsverhältnisse muss deshalb für jede Person eine solche Einwilligungserklärung erstellt und unterschrieben werden. Obwohl Arbeitsverhältnisse auch auf einem mündlichen Arbeitsvertrag basieren können, empfehlen wir eine Zustimmungserklärung unterzeichnen zu lassen.

Bei neuen Arbeitsverhältnissen empfehlen wir, die Einwilligungserklärung in den Arbeitsvertrag zu integrieren. Das Muster einer solchen Einwilligungserklärung finden Sie auf unserer Homepage. Kunden, für die wir die Lohnadministration erledigen dürfen, werden wir zu diesem Thema persönlich kontaktieren.

Christina Arpagaus

### Anlegen

## Festgelder / Festgeldanlagen

Seit die Zinsen wieder steigen, sind auch die Festgeldanlagen wieder attraktiv geworden. Mit Festgeldanlagen kann kurzfristig überschüssige Liquidität zu einem fest vereinbarten Zinssatz angelegt werden. Die Zinssätze müssen jedoch in der Regel bei den Finanzinstituten angefragt werden, da sie täglich und je

nach Länge der Anlage variieren. Aktuell betragen diese je nach Laufzeit und Höhe 1.3% bis 1.8%.

### Vorteile einer Anlage

- Kurzfristige Anlagen in der Regel zwischen drei und zwölf Monaten
- Fest vereinbarte Zinsen während der ganzen Laufzeit
- Wiederanlage nach Ablauf der Anlage möglich
- Festgeldanlagen sind auch in Fremdwährungen möglich
- Günstig, oft gebührenfrei

### Weitere Informationen

- Vorzeitige Rückzüge sind nicht möglich

- Mindestanlagebetrag CHF 100'000
- Zinserträge unterliegen der Verrechnungssteuer

Sollte Sie über überschüssige Liquidität verfügen, empfehlen wir Ihnen, solche Anlagen zu prüfen. Damit die Liquidität gewährt ist, sollten aus unserer Sicht eher kürzere Laufzeiten oder eine Staffellung gewählt werden. Dies auch im Hinblick, dass Wiederanlagen möglich sind.

Bei Beträgen unter CHF 100'000 empfehlen wir die Anlage von Kassaobligationen zu prüfen.

Claudia Meier

## Personelles / Aktiengesellschaft



Seit 31. Juli 2023 arbeitet **Ivo Müller** als Treuhandsachbearbeiter bei uns. Ivo hat seine kaufmännische Lehre bei der Gemeinde Ennetbaden absolviert und dabei das Interesse an Finanzen und Steuern entwickelt. Wir freuen uns, dass er dieses Interesse nun bei der PEKU Treuhand AG weiterentwickeln wird und heissen Ivo herzlich in unserem Team willkommen.



**Sheyla Oezkan** absolviert von Anfang August 2023 bis Ende Januar 2024 einen Teil ihrer kaufmännischen Lehre in unserem Unternehmen. Dies, um den Bereich Rechnungswesen auch von der praktischen Seite her kennen zu lernen. Sie ist im 3. Lehrjahr zur Kauffrau EFZ mit Berufsmaturität und schliesst diese Lehre im Sommer 2024 ab. Wir heissen Sheyla herzlich in unserem Team willkommen.

**Ralph Kübli** hat uns Ende Mai 2023 verlassen, um eine neue Herausforderung im Treuhandbereich anzunehmen. Wir bedanken uns für seine Mitarbeit und wünschen ihm viel Erfolg.

### Die PEKU Treuhand ist neu eine Aktiengesellschaft!

Mitte 2023 haben wir unsere Kollektivgesellschaft rückwirkend per 1.1.2023 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Mit diesem Schritt schaffen wir gute Voraussetzungen für eine spätere Unternehmensnachfolge.

Vor 4 Jahren haben wir uns entschieden, sämtliche unserer langjährigen Kundenbeziehungen in die PEKU Treuhand KIG zu überführen. Seither durfte sich unser Unternehmen erfreulich entwickeln. Dies verdanken wir nicht zuletzt unserer treuen Kundschaft sowie unseren engagierten Mitarbeitenden. Beiden sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Sämtliche Verträge und Rechtsbeziehungen der Kollektivgesellschaft haben automatisch weiterhin unter der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft Gültigkeit.

Wir werden Sie auch weiterhin wie gewohnt **Persönlich – Engagiert – Kompetent und Unabhängig** in allen Treuhandfragen begleiten.

*Claudia Meier*  
*Roman Müller*

### PEKU Treuhand AG

Bahnhofstrasse 11, 8157 Niederglatt  
Telefon 044 851 57 57  
www.peku-treuhand.ch

### Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

- Buchhaltung
- Ehe- und Erbrecht
- Immobilienverwaltung
- Nachfolgelösung
- Steuerberatung
- Umstrukturierung
- Vorsorgeberatung
- Wirtschaftsprüfung

### Roman Müller

Roman.mueller@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexperte  
Telefon 044 851 57 50

### Claudia Meier

claudia.meier@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexpertin  
Telefon 044 851 57 51

### Christina Arpagaus

christina.arpagaus@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 52

### Andrea Cavegn

andrea.cavegn@peku-treuhand.ch  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Telefon 044 851 57 58

### Annika Müller

annika.mueller@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 54

### Ivo Müller

ivo.mueller@peku-treuhand.ch  
Treuhandsachbearbeiter  
Telefon 044 851 57 53

### Silvia Müller

sekretariat@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 57

### Rosmarie Tanner

sekretariat@peku-treuhand.ch  
Telefon 044 851 57 57

